



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 1a in 33189 Schlangen

Standort

Schützenstraße 101 in 33189 Schlangen

Anlagenbezeichnung

Kläranlage Schlangen

Datum der Überwachung

10.07.2019

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 4,0 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 5,0 Stunden

Gesamtdauer: 9,0 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldete Überwachung

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) mit den Schwerpunkten Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung und Lagerung von wassergefährlichen Stoffen.



Grundlage der Überwachung

- § 93 Landeswassergesetz
- Abwasserverordnung (AbwV)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Genehmigungsbescheide vom 13.11.1992, Aktenzeichen 54- 6.05.16
- Erlaubnisbescheid vom 04.03.2008, Aktenzeichen 54.1-83.10.DT 582 018/001

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Rechengutwäscher in desolatem Zustand
2. Überprüfung der Fällmittelanlage nach AwSV fehlt
3. Folgeprüfbescheinigung für die Ablaufmengenmessung fehlt

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläran-lagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Zu 1: Gemeinde wurde aufgefordert, den Rechengutwäscher bis zum 31.12.2019 zu erneu-ern.

Zu 2 u.3: Gemeinde wurde aufgefordert, die Fällmittelanlage und die Ablaufmengenmessung umgehend durch anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen.